

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz (GrStG) zur
Zahlung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2019**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung bei der

**Stadt Schwetzingen
Kämmerei
-Steuern-
Hebelstr. 1
68723 Schwetzingen**

zu erheben.

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der festgesetzten Grundsteuer nicht berührt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbetrag oder Hebesatz) eintreten, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erstellt.

Die Zahlungstermine bleiben unverändert. Vierteljahresbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bei Jahreszahlern ist die Grundsteuer am 1. Juli zur Zahlung fällig.

Schwetzingen, 10. Januar 2019

Der Oberbürgermeister